

BGE 48 I 441

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_I_441

FR: ATF 48 I 441

IT: DTF 48 I 441

Volltext

440 Staatsrecht. resultent. Le canton requerant. lui. n'a pas de choix, il doit s'incliner devant la decision du canton requis; on ne peut done pas dire qu'il eonfie a l'Etat requis le soin de le remplacer pour l'exeeution de la peine. n n'a donne aucune mission et n'a des lors pas a supporter des frais qu'il ne lui appartenait pas. d'eviter. Le eanton de Geneve objecte a tort que, le cas eche- ant, l'Etat requis devrait faire subir une peine. qui n' est pas en harmonie avec sa loi. Rien ne l' oblige a se charger de l'execution de la peine; il peut se sou~ traire a cette obligation en extradant le eondamne. On pourrait se 4emandar si la loi ne l'autorise pas aussi a recommencer toute la procedure et a juger et punir ä teneur de ses propres -lois le delinquant malgre la condamnation dejä pro_noncee (RO 25 I p. 347). Mais du moment que lecanton de Geneve n'a pas revendique cette faculte, on peut laisser la question sans solution. Le principe d'equite. invoque par le canton de Geneve. n'exige nullement que le canton de Beme paie les frais de la detention a Geneve. Si l'Etat requis estime qu'il n'est pas equitable de lui faire supporter ces frais. il n'a qu'ä accorder l'extradition pour echapper a cette obligation. L'argument tire de l'art. 15 ~hiff. 1 de la loi ne parle pas non plus en faveur de la these du canton de Geneve. Cette disposition ne vaut que pour le cas de l'extra- dition, mais non pour le cäs exceptionnel OU l'extra- dition est refusee. Au reste, le fait que le canton re- querant, qui obtient l'extradition. doit indemniser le canton requis montre que le canton qui se charge de la repression en assume aussi les frais. n va naturellement de soi que le canton . de la re- pression peut faire valoir contre le condamne les droits prevus par la loi cantonale quant au paiement des frais. Le Tribunal jidiral prononce: La demande est admise dans ce sens que les frais Bundesstrafrecht. N° 50. 441 resultant de l'execution de la peine prononcee contre Gavairon sero nt . supportes par le canton de Geneve, sous reserve de ses droits contre le condamne. IX. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAAffIE FEDERALE Vgl. Nr. 31, 35, 36, 42 und 47. Voir nOS 31, 35, 36, 42 et 47. B. STRAFRECHT - DROIT PENAL BUNDESSTRAFRECHT CODE PENAL FEDERAL 50. Urteil des Xasaationshofes vom 99. September 1999 i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Arnold. Bundesgesetz betreffend Volks~stimmun~ über Bundes- gesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. JuUl 1874, Art. 5 und 10' Bundesstrafrecht Art; 49 litt. d: Wer, obwohl vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen, ein Referendumsbegehren unterzeichnet, macht sich dadurch nicht strafbar. S h für Bedeutung der Gesetzestexte verschiedener prac en das Strafrecht. A. - Am 26. Mai 1922 h~t das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Emil Amold freigesprochen, welcher gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes be- treffend Volksabstimmung über. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 und Art. 49 litt. d 442 Strafrecht. des Bundesstrafrechts angeklagt war, weil er, obwohl durch Urteil des Territorialgerichtes 5 vom 8. September 1919 für drei Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt, im März 1922 das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundes- gesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft ·vom

4. Februar 1853 unterzeichnet hatte. B. - Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft Kassationsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Rückweisung zu neuer Beurteilung. Der Kassationshof zieht in Erwägung: . 1. - Gemäss Art. 1Q des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von 1874 ist derjenige nicht stimmberechtigt, welcher vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. und daher nicht befugt, die Volksabstimmung über Bundesgesetze usw. zu verlangen (Art. 1 leg. eil.). Schliesst er sich einem Verlangen nach der Volksabstimmung dennoch an, so macht er sich nach Auffassung der Kassationsklägerin strafbar gemäss Art. 49 litt. d des Bundesstrafrechts, der denjenigen mit Strafe bedroht, welcher « unbefugter Weise an einer solchen (d. h. « gemäss der Bundesgesetzgebung stattfindenden») Wahl oder an deren (richtig: anderen)' Verhandlung teilnimmt ». Diesem Standpunkt kann nicht beigetreten werden. Der Umstand freilich, dass das Institut der Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse erst nach Erlass jenes Strafgesetzes in das öffentliche Recht des Bundes eingeführt worden ist, würde dessen Anwendung auf das Verlangen der Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss an sich nicht entgegenstehen. zumal sich die Unterzeichnung eines solchen Begehrens in keiner für die vorliegende Frage wesentlichen Beziehung von der Unterzeichnung eines Volks Bundesstrafrecht. N° 50. H3 begehrens um Revision der Bundesverfassung unterscheidet, das schon in der Verfassung von 1848 vorgesehen war. Allein die Unterzeichnung des Verlangens einer Volksabstimmung kann schlechterdings nicht unter den Begriff der (« Verhandlung» subsumiert werden. Zwar muss diesem Ausdruck eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung gegeben werden, die z. B. die Urnenabstimmung mitumfasst, nachdem auch die speziell hervorgehobene Art der Verhandlung, die (eidgenössische) Wahl, zur Hauptsache nicht mehr in eigentlichen Wahlverhandlungen, sondern in der Form der Urnenwahl stattfindet. Doch setzt eine Verhandlung auch in diesem weiteren Sinn - das Zusammellhandeln Mehrerer miteinander voraus, wie es bei der von der Behörde auf einen bestimmten Zeitpunkt angeordneten Wahl zwischen den Wählern einerseits und dem Wahlbureau andererseits stattfindet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 46 und 47 leg. eil., welche die Kassationsklägerin zur Auslegung des Art. 49 heranziehen will, spricht doch insbesondere Art. 47 geradezu VOLL der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Verhandlung. Bei der Unterzeichnung eines Begehrens um Volksabstimmung aber handelt jeder, der die Eingabe an den Bundesrat unterzeichnet, für sich allein, und es hängt nur die Wirkung seines Handeins davon ab, dass ausser ihm eine bestimmte Anzahl anderer, wiederum jeder für sich, ebenso gehandelt haben. Zuzugeben ist freilich, dass die Unterzeichnung eines Begehrens um Volksabstimmung von den in den romanischen Gesetzestexten verwendeten Ausdrücken operation, operazione umfasst wird. Allein unter dem Gesichtspunkt des deutschen Textes betrachtet, auf den sich jedenfalls die Angeklagten deutscher Muttersprache zu ihrer Verteidigung berufen können, würde die Bestrafung der unbefugten Teilnahme an einer anderen Handlung (als der Verhandlung im erwähnten Sinn), welche in Ausübung des Stimmrechts vorgenommen wird, auf A~18 I - 1\):22 444 Strafrecht. einem Analogieschluss ~ dem Zurückgehen auf ein der Vorschrift des Art. 49 litt, d zu Grunde liegendes allgemeineres Prinzip - beruhen, der bei der Auslegung der Strafgesetze nicht zulässig ist (AS 44 I S. 213). 2. - Zu Gunsten der Auffassung der Kassationsklägerin kann auch nichts aus der Verweisung des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse hergeleitet werden, wonach derjenige, welcher unter ein Begehren um Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder

einen Bundesbeschluss eine andere Unterschrift als die seine setzt, die Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze unterliegt. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft erscheint, ob damit überhaupt auf Art. 49 des Bundesstrafrechts und nicht vielmehr auf kantonale Strafgesetze verwiesen werden wollte (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBI 1874 I S. 1005 unten), lässt die Nichtübernahme der allgemeinen Klausel des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1872 (Art. 44), wonach Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht bestraft werden, und die Beschränkung der Verweisung auf eine ganz bestimmte Verletzung des Gesetzes den Schluss zu, dass man das Verbot der Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen an einem Volksbegehren nicht unter Strafe stellen wollte, von der Überlegung ausgehend, dass das Erfordernis der amtlichen Bescheinigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner einen genügenden Schutz gegen Missbräuche vorliegender Art darstelle. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. OFDAG Offset-; Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 51. Urteil vom 27. Oktober 1922 i. S. Bellische Kraftwerke gegen Bern Verwaltungsgericht. . Kantonales Wasserbaupolizeirecht. Behandlung der Leitung eines Elektrizitätswerkes als schwellenpflichtiges « Grundeigentum •• Keine Willkür. A. - § 12 des bernischen Gesetzes betreffend den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 (Wasserbaupolizeigesetz) bestimmt: (Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Überschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem beteiligten Eigentum. . Als beteiligt ist dasjenige Eigentum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und grösser die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto grösser ist das Beteiligungsverhältnis und die zu tragende Last des betreffenden Grundstücks. » Zur Durchführung des Uferunterhalts und der nötigen Schutzbauten ist der Kanton in Schwellenbezirke eingeteilt, die in der Regel mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen (§ 18). Für jeden Schwellenbezirk wird ein (Reglement » erlassen, welches namentlich bezeichnen soll: die Gewässerstrecke, welche der Bezirk zu, unterhalb- AS 48 I - 1922 31

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.